

**919 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**

## Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (898 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (17. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Dezember 1964, Zl. G 22/64, das Wort „gepfändet“ in § 98 Abs. 1 ASVG. in der Fassung der 11. Novelle als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wird mit dem Ablauf des 30. November 1965 wirksam. Es ist daher erforderlich, den Umfang der Pfändbarkeit von Geldleistungen aus der Sozialversicherung neu zu regeln.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Neuregelung der Pfändungsbeschränkungen für die Leistungen der Sozialversicherung.

**Moser**  
Berichterstatter

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. November 1965 in Beratung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kummer, Kindl, Reich, Altenburger und Kulhanek sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (898 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 10. November 1965

**Rosa Weber**  
Obmann